



**TERRE DES FEMMES e.V.**

Menschenrechte für die Frau  
Brunnenstraße 128  
13355 Berlin  
Tel: 030/40 50 46 99-30  
Fax: 030/40 50 46 99-99  
beratung@frauenrechte.de  
www.frauenrechte.de

## **Situation von Frauen im Kosovo**

Stand 04/2015

	Seite
I. Das albanische Gewohnheitsrecht „Kanun“	1
II. Aktuelle Situation von alleinstehenden Frauen	2
III. Frauen- und Menschenhandel	2

### **I. Das albanische Gewohnheitsrecht „Kanun“**

Im Kosovo gilt in vielen Bereichen noch immer das ungeschriebene Gesetz des mündlich überlieferten „Kanun“, dem Gewohnheitsrecht des albanischen Volkes. Im „Kanun“ sind alle Gesetze, Normen und Gebote des Alltagslebens als gesellschaftlicher Ordnungsrahmen niedergelegt. Laut den Regeln des „Kanun“ gründet sich das Familienleben auf traditionelle patriarchalische Strukturen. Frauen haben nach der albanischen Tradition einen niedrigeren Status als Männer. Nach den Normen des „Kanun“ sind sie als Mädchen von ihren Eltern abhängig und als Ehefrau von ihrem Mann. Laut eines 2004 erschienenen Berichtes der Schweizerischen Flüchtlingshilfe über die Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo ist nach der Logik des „Kanun“ der Mann der Träger der Ehre („ndere“). Ehrverletzungen können nur vergeben oder mit Gegengewalt geahndet werden, denn ein entehrter Mann gilt sozial als tot. Die Schweizer Flüchtlingshilfe schreibt hierzu: „Die Ehre der Frau ist Bestandteil der Ehre des Mannes, d.h. seine Ehre hängt unmittelbar von dem Verhalten der ihm anvertrauten Ehefrauen, Schwestern und Töchtern ab (Virginität, Treue, Schamhaftigkeit).“

Auch in traditionell muslimischen Familien ist der Ehemann und Vater das Oberhaupt der Familie und Hüter der Ehre seiner Frau und Töchter. Der Ehrbegriff bestimmt laut Ahmet Toprak auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau.

Kosovarische Täter von „Ehrverbrechen“ berufen sich auf den „Kanun“. In großen Teilen der kosovarischen Gesellschaft wird dem Gewohnheitsrecht ein teilweise höherer Rang eingeräumt als den bestehenden Gesetzen. Darüber hinaus wird Gewalt gegen Frauen oft nicht nur von einzelnen Personen, sondern von mehreren Mitgliedern eines Familienverbandes ausgeübt.

„Ehrverbrechen“ sind in vielen Teilen des Kosovos gesellschaftlich akzeptiert. Freunde oder Bekannte mischen sich nicht ein, da die Wiederherstellung der „Ehre“ als Familienangelegenheit angesehen wird. „Ehrenmorde“ werden in den seltensten Fällen zur Anzeige gebracht oder aufgeklärt. Die Möglichkeiten für Frauen und Mädchen, vom Staat vor Gewalt im Namen der Ehre geschützt zu werden, sind noch äußerst gering, da kaum Schutzeinrichtungen existieren, diese stark überfüllt sind und nur wenig Hilfe anbieten können.

## **II. Aktuelle Situation von alleinstehenden Frauen**

In der stark patriarchalisch strukturierten Gesellschaft des Kosovos werden Frauen und Mädchen auch heute noch systematisch unterdrückt und benachteiligt. Es wird ihnen die Möglichkeit verwehrt, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen, indem sie aus dem öffentlichen Bereich der Gesellschaft ausgeschlossen und als Besitz des Vaters bzw. des Ehemanns angesehen werden. Frauen sind sozial und ökonomisch abhängig von ihren Ehemännern oder Vätern, ohne die es keine Existenzsicherung für sie gibt. Des Weiteren gibt es nach aktuellen Erkenntnissen (2014) der Internationalen Organisation für Migration (IOM) derzeit im Kosovo keine Institutionen, die bestimmten vulnerablen Personengruppen, wie alleinerziehenden Müttern, Unterkünfte anbieten.

Auch nach Ende des Krieges überwiegt in Kosovo ein Klima der Rechtlosigkeit, in dem sich bedrohte BürgerInnen nicht wehren können und ganze Bevölkerungsgruppen durch die Regierung keinen wirksamen Schutz bekommen. Laut Schweizerischer Flüchtlingshilfe (SFH) und dem deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo (2008) das Justizsystem die schwächste und instabilste unter Kosovos Institutionen. Demnach ist auch für Frauen kein ausreichender Schutz durch ein funktionierendes staatliches Rechtssystem vorhanden. Das Projekt ‚Violence Against Women in Kosovo and Macedonia‘ stellte bei einer Untersuchung im Kosovo 2009 fest, dass das Eindringen des Staates in den Privatbereich Familie nach wie vor als Tabu gilt und gegen geschlechtsspezifische Gewalt nicht systematisch vorgegangen wird. Daher kann von einem funktionierenden Menschenrechtsschutz insbesondere für Frauen im Kosovo nicht gesprochen werden.

## **III. Frauen- und Menschenhandel**

Der Kosovo gilt als Schnittpunkt und Umschlagsplatz für Drogen- und Menschenhandel. Seit dem Krieg wächst diese geschlechtsspezifische Verfolgung. Frauen und Mädchen, auch aus dem albanischen Volk, werden Opfer von Sklaverei und Zwangsprostitution. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden Mädchen und Frauen mit Hilfe von falschen Ehe- und Arbeitsversprechen in die Prostitution gelockt und mit Gewalt

abhängig gemacht: *„Das typische Profil einer albanischen Frau ist das einer jungen, unverheirateten Frau, die durch Familienmitglieder – häufig ihrem Verlobten – mit Ehe oder/und Arbeitsversprechen ins Ausland gebracht wurde.“*

Obwohl moderne Strafgesetze und ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels von der kosovarischen Regierung verabschiedet wurden, fällt die Kriminalitätsbekämpfung wegen der schwachen und instabilen Justiz mangelhaft aus. Durch die weit verbreitete Korruption im Land, kann die organisierte Kriminalität nicht wirksam bekämpft werden. Die rechtsstaatlichen Strukturen haben es ebenfalls nicht geschafft die Clanstrukturen in Kosovo zu verdrängen. Kosovarische Amtspersonen sind vermutlich in die organisierte Kriminalität verwickelt.

Diese Missstände schrecken betroffene Frauen und Mädchen ab, sich an die Polizei und Justiz zu wenden. Das fehlende Vertrauen in das Rechtssystem und das mangelhafte Sicherheitssystem für die Opfer, verstärken die Angst um ihr Leib und Leben und zwingen viele, weiter in der Zwangsprostitution und Sklaverei zu verharren.

## Quellen

### Das albanische Gewohnheitsrecht „Kanun“

- Mattern, Rainer: Kosovo. Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.). Bern: 2004. S. 9 ff.
- Toprak, Ahmet: „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Herbolzheim: Centarus Verlag 2004. S. 31.

### Aktuelle Situation

- IOM International Organization for Migration (2014). Country Fact Sheet. Kosovo. Verfügbar unter [http://www.bamf.de/SharedDocs/MILo-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs\\_kosovo-dl\\_de.pdf;jsessionid=A3CEB59B0794964A845CE9AC31BA0A49.1\\_cid286?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/MILo-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_kosovo-dl_de.pdf;jsessionid=A3CEB59B0794964A845CE9AC31BA0A49.1_cid286?__blob=publicationFile) (31.03.2015)
- Mattern, Rainer: Kosovo. Update: Aktuelle Entwicklungen. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.). Bern: 2008. S. 7.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Informationszentrum Asyl und Migration. Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Ländern. Nürnberg: April 2010. S. 128
- Universität Wien: Online-Zeitungsarchiv: Kosovo und Mazedonien: Gewalt gegen Frauen bekämpfen, Bernadette Ralser (Redaktion). 19. Januar 2009

### Frauen- und Menschenhandel

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Informationszentrum Asyl und Migration. Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Ländern. Nürnberg: April 2010. S. 128
- Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: September 2009), a.a.O